

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 940 - 940

*Volks-Ausgabe Norddeutscher Bundes-Gesetze. Band I. Berlin, 1868*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

digung vom 9. November 1867, den Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867 so wie die Convention de navigation entre la Confédération Allemande de Nord et l'Italie. Es ist dabei überall die im Vorworte zum ersten Hefte dem Archiv gestellte Aufgabe festgehalten, so daß in dem Werke das vollständigste Material über das Staats-Verwaltungs-Recht des Norddeutschen Bundes zu finden ist. Das dem Schlusse des ersten Bandes beigefügte umfangreiche Sachregister zur ersten Abtheilung des Archivs erhöht die praktische Brauchbarkeit des Werkes.

---

46.

**Volks-Ausgabe Norddeutscher Bundes-Gesetze.** Band I. Berlin, 1868. Verlag von Fr. Kortkamp, Buchhandlung für Staatswissenschaften und Geschichte.

Mit dem Motto: „Unkenntniß der Gesetze schützt nicht“ führt die oben erwähnte Verlags-handlung die von ihr veranstaltete Volks-Ausgabe Norddeutscher Bundesgesetze ein, welche im Taschenformat und zum Preise von 1 bis 1½ Silbergroschen für den Druckbogen, auch in einzelnen Heften verkäuflich, sich leicht Eingang in die großen Kreise verschaffen wird, für welche sie bestimmt ist.

Die Zusammenstellung ist dahin erfolgt, daß Hest I die Organisations-Gesetze, Hest II die Personal- und Consulats-Gesetze, Hest III die Militair-Gesetze, Hest IV die Handels-Gesetze, Hest V die Post-Gesetze enthält, und zwar bilden die gesetzgeberischen Arbeiten einer jeden Session des Reichstages einen Band. Nachträglich sind bereits erschienen zum Hest IV: die Nr. 2, und außerdem 3 Nummern des Hest VI: Gewerbe-Gesetze. Ob die beliebte Classification der Gesetze sich durchweg empfehlen möchte, und ob es nicht übersichtlicher und zweckentsprechender gewesen wäre, die einzelnen Gesetze nach den im Art. 4 der Norddeutschen Bundesverfassung aufgeführten Kategorien zusammenzustellen, mag der Erwägung des Herausgebers überlassen bleiben. Im Uebrigen wird, wenn auch manches Gesetz nicht zu dem Titel paßt, unter welchen es gebracht ist, dadurch die Auffindung des betreffenden Gesetzes nicht erschwert.

Außer den Bundes-Gesetzen sind auch die in denselben allegirten Preussischen Gesetze und Verordnungen, so wie ergangene Instructionen, Reglements &c. betreffenden Orts abgedruckt, so daß der Leser der Einsicht sonstiger Sammlungen von Gesetzen &c. überhoben wird, — ein Umstand, der diese Ausgabe sehr empfiehlt. Jedes Hest ist übrigens mit einem Inhaltsverzeichnis und alphabetischen Sachregister versehen.

---